

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.04.2024 (GVOBl. M-V 2024 S.270), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07.04.2026 (GVOBl. M-V S. 300,303) und der §§ 1, bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern KAG M-V vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S.146), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBl. M-V S. 1162), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Neuenkirchen vom 22.09.2026 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 16.02.2017 und vom 13.12.2023 wird wie folgt geändert:

§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

für den ersten Hund	50,00 €
für den zweiten Hund	80,00 €
für den dritten Hund und	
jeden weiteren Hund	120,00 €
- (2) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für gefährliche Hunde:

für den ersten Hund	250,00 €
für den zweiten Hund	500,00 €
für den dritten und	
jeden weiteren Hund	750,00 €
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (4) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde.
- (5) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 12 Hundesteuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Hundesteuermarke. Bei Festsetzung der Züchtersteuer erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

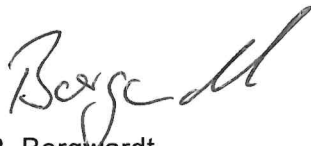
Zu widerhandlungen gegen § 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2005 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2021 (GVOBL. M-V S. 1162) und können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Neuenkirchen vom 13.12.2023 außer Kraft.

24. SEP. 2026

Neuenkirchen,



R. Borgwardt
Bürgermeister



Die vorstehende Änderungssatzung der Gemeinde Neuenkirchen wird entsprechend Hauptsatzung § 7 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige, genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Amt Anklam-Land
Öffentliche Bekanntmachung
Datum: 24.09.2026
Unterschrift: *Herold*